

V. Nachtrag zum Energiegesetz (Gegenvorschlag zur Einheitsinitiative «Energiewende – St.Gallen kann es!»)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 28. August 2013

- Art. 16 Abs. 2:* Der Kanton leistet im Rahmen von Förderungsprogrammen Beiträge von insgesamt 5,4 Mio. Franken je Jahr an Massnahmen zu:
1. sparsamer und rationeller Energienutzung, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz;
 2. Nutzung erneuerbarer Energie;
 3. Abwärmenutzung;
 4. Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung, Marketing und Vernetzung im Energiebereich.
- Abs. 2ter:* Der Kantonsrat legt ein für mehrere Jahre geltendes Beitragsvolumen fest, das im Durchschnitt wenigstens 5,4 Mio. Franken je Jahr beträgt.
- Abs. 4:* Streichen.

Begründung:

Mittels Vernetzung von Unternehmen soll der Wissens- und Technologietransfer im Energiebereich gefördert werden. Es ist indessen nicht voraussehbar, über welchen Zeitraum Vernetzungsprojekte einer Förderung bedürfen. Die einzelnen Netzwerke sollen nach einigen Jahren eigenständig funktionieren. Die Verankerung eines festen Betrags im Gesetz erscheint deshalb als nicht zweckmässig. Stattdessen soll die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen ausschliesslich für diesen Zweck im Rahmen des Förderungsprogramms erfolgen. Die für das Förderungsprogramm vorgesehenen Mittel sollen demzufolge um die im Gesetzesentwurf für die Vernetzung vorgesehenen 400'000 Franken auf 5,4 Mio. Franken erhöht werden. Zudem wird die Vernetzung ausdrücklich als Förderungsbereich genannt.